



# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1991

Nummer 9

## Inhalt

## I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	10. 1. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) . . . . .	116
1101	13. 12. 1990	Bek. d. Präsidentin des Landtags Neufassung der Allgemeinen Anordnung über die Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden des Landtags Nordrhein-Westfalen . . . . .	116
20310	16. 1. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 65. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Oktober 1990 . . . . .	117
20310	16. 1. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 49 zum MTL II vom 30. Oktober 1990 . . . . .	118
203204	17. 1. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	119
2151 2170	8. 1. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung in Unglücks- und Katastrophenfällen . . . . .	119
71342	25. 1. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Automatisierte Führung des Buchwerks des Liegenschaftskatasters – Bereitstellung des Programmsystems „Automatisiertes Liegenschaftskataster – Liegenschaftsbuch (ALB)“ . . . . .	124
9300	15. 1. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Vereinfachte Betriebsunfallvorschrift (vBuvo) – Ausgabe 1988 – . . . . .	124

## II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landeswahlleiter	
22. 1. 1991	125
Bek. – Landtagswahl 1990; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste . . . . .	
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 7. 2. 1991 . . . . .	125
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 2 v. 15. 1. 1991 . . . . .	126

## I.

**Ausführungsanweisung  
zum Gesetz zur Regelung von Fragen der  
Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955  
(BGBl. I S. 65)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 1. 1991 –  
IA 3/13-11.41

Der RdErl. v. 5. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. „Zu § 6“ Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

3 Ergeben sich Hinweise auf eine politisch extremistische Betätigung eines Einbürgerungsbewerbers, ist eine Anfrage an die Abteilung VI – Verfassungsschutz – des Innenministeriums zu richten, ob Bedenken in sicherheitsmäßiger Hinsicht gegen die Einbürgerung bestehen.

2. In „Zu § 9“ Nr. 4 wird „Anlage 6“ durch „Anlage 7“ ersetzt.

– MBL. NW. 1991 S. 116.

## 1101

**Neufassung der Allgemeinen Anordnung  
über die Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
v. 13. 12. 1990

Aufgrund Artikel 39 Abs. 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags erlaße ich nachstehende Anordnung:

## § 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die der Erfüllung der parlamentarischen Arbeit dienen und der Verwaltung der Präsidentin des Landtags unterstellt sind.

## § 2

Zutrittsberechtigung

(1) Zutritt zu den Gebäuden und Einrichtungen nach § 1 haben

- a) die Mitglieder des Landtags
- b) die Mitglieder der Landesregierung sowie deren Beauftragte
- c) der Präsident des Landesrechnungshofs
- d) die Bediensteten der Landtagsverwaltung
- e) die Mitarbeiter der Fraktionen und der Mitglieder des Landtags
- f) die Mitglieder der Landespressekonferenz.

(2) Zutritt aus berechtigtem Anlaß ist ferner gestattet

- a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages
- b) Mitgliedern der Landtage anderer Bundesländer
- c) Mitgliedern des Europäischen Parlaments
- d) Inhabern eines Dienstausweises des Deutschen Bundestages, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde
- e) Inhabern eines Diplomatenpasses
- f) Inhabern einer besonderen schriftlichen Erlaubnis.

(3) Zutritt ist außerdem gestattet Inhabern und Mitarbeitern von Unternehmen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag.

(4) Besucher sind zutrittsberechtigt

- a) aufgrund einer schriftlichen Einladung eines Mitglieds des Landtags, einer Fraktion oder der Verwaltung des Landtags,
- b) bei Vorlage des Personalausweises, des Passes oder des Presseausweises zu einem einmaligen befristeten Zutritt.

(5) Besuchergruppen und Einzelbesucher erhalten Zutritt zur Besichtigung des Landtags nur in Begleitung eines Mitglieds des Landtags bzw. seines Beauftragten oder eines Mitarbeiters der Landtagsverwaltung.

(6) Für die Räume der Landespressekonferenz gelten die Regelungen des Vertrages vom 9. 5. 1989.

(7) Für die Benutzung der Garage ist ein besonderer Ausweis des Landtags erforderlich. Bei Einzelbesuchen oder Veranstaltungen kann dieser auch durch ein Einladungsschreiben oder besondere Parkkarten ersetzt werden. Grundsätzlich nutzungsberechtigt ist der in § 2 Abs. 1, 2 und 4 a) und b) genannte Personenkreis.

(8) Auf Verlangen des Ordnungsdienstes haben alle Personen, die sich in den Gebäuden, Gebäudeteilen oder auf den Grundstücken aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sie sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergibt, den Zweck ihres Aufenthalts anzugeben.

## § 3

Zutritt zum Plenarsaal

(1) Zutritt zum Plenarsaal des Landtags haben bei den Sitzungen:

- 1. a) die Mitglieder des Landtags
- b) die Mitglieder der Landesregierung sowie deren Staatssekretäre
- c) der Präsident des Landesrechnungshofs
- 2. die den Dienst im Plenarsaal versehenden Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (einschließlich Gaststenografen)
- 3. aufgrund besonderer Einlaßkarten des Landtags zum Plenarsaal
  - a) Mitarbeiter der Fraktionen
  - b) Beauftragte von Mitgliedern der Landesregierung. Die jeweilige Anzahl der Einlaßkarten wird durch die Präsidentin des Landtags bestimmt.

(2) Die den Mitgliedern des Landtags und der Landesregierung zugeordneten Sitzplätze im Plenarsaal dürfen von anderen Zutrittsberechtigten nicht benutzt werden. Diesen stehen die übrigen Sitzplätze im Plenarsaal zur Verfügung.

(3) Die Sitzplätze auf der Zuhörertribüne sind der Presse, den Besuchergruppen und, soweit sie dafür ständig reserviert sind, besonders Berechtigten vorbehalten. Bleiben danach Sitzplätze unbesetzt, können sie von weiteren Berechtigten nach § 2 in Anspruch genommen werden.

(4) An Tagen, an denen keine Plenarsitzungen stattfinden, kann die Tribüne unter sachkundiger Führung betreten werden.

## § 4

Bibliothek, Archiv, Sondereinrichtungen

Für die Benutzung der Bibliothek, des Archivs und anderer Sondereinrichtungen sind die entsprechenden Benutzungsordnungen maßgebend.

## § 5

Verhalten in den Gebäuden

(1) In den Gebäuden des Landtags haben die Besucher Ruhe und Ordnung zu wahren. Flugblätter, Spruchbänder und sonstiges Informationsmaterial dürfen nicht verteilt oder gezeigt werden.

(2) Auf der Zuhörertribüne sind Bekundungen des Beifalls, des Mißfallens und sonstige laute Äußerungen sowie ungebührliches Verhalten und Störungen jeglicher Art untersagt.

(3) In den Gebäuden und Einrichtungen des Landtags ist die Benutzung von Geräten zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Weitergabe von Bild und/oder Ton nur mit Genehmigung der Präsidentin des Landtags gestattet. Fotoaufnahmen sind gestattet, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hieron nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen und Sitzungsräumen nur während sitzungsfreier Zeiten oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Präsidentin des Landtags.

(4) Die Besucher des Landtagsgebäudes müssen Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Geräte im Sinne des Absatzes 3, deren Benutzung nicht genehmigt ist, Ferngläser und ähnliche Geräte an der Garderobe abgeben. Hier von ausgenommen sind kleinere Handtaschen.

### § 6 Aufgaben des Ordnungsdienstes

(1) Der Ordnungsdienst hat die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen. Den Weisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist der Ordnungsdienst berechtigt, die Personalien von Störern festzustellen. Soweit erforderlich, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach den geltenden Vorschriften zulässig.

(3) Im Bedarfsfall sind auf Anordnung der Präsidentin des Landtags alle Bediensteten berechtigt, die Aufgaben des Ordnungsdienstes wahrzunehmen.

### § 7 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden. Wer durch einen solchen Verstoß die Tätigkeit des Landtags hindert oder stört, wird nach § 106 b des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Andere Strafbestimmungen bleiben unberührt.

### § 8 Einschränkungen und Ausnahmen

(1) Die Präsidentin des Landtags kann aus besonderem Anlaß die Zutrittsberechtigung von Besuchern oder Besuchergruppen einschränken.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet die Präsidentin des Landtags.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1990

Die Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

– MBl. NW. 1991 S. 116.

20310

### 65. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Oktober 1990

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 1.1 – IV 1 –  
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.01 – 1/91 –  
v. 16. 1. 1991

#### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

### 65. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Oktober 1990

#### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*)  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1 Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 84. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 10. Mai 1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 wird der folgende Abschnitt C angefügt:

#### C. Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Stufen

Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Angestellten im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel bis zum 31. Dezember 1995 anstelle der ihm nach Abschnitt A oder B zustehenden Lebensaltersstufe/Stufe der Grundvergütung eine um bis zu höchstens vier – in der Regel nicht mehr als zwei – Lebensaltersstufen/Stufen höhere Grundvergütung vorweg gewährt werden; die Endgrundvergütung darf nicht überschritten werden. Die Grundvergütung einer höheren Lebensaltersstufe/Stufe erhält der Angestellte erst, wenn ihm nach Abschnitt A oder B die Grundvergütung einer höheren als der vorweg gewährten Lebensaltersstufe/Stufe zusteht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Bei einer Höhergruppierung ist für die Festsetzung der Grundvergütung die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Stufen unberücksichtigt zu lassen. Unterschreitet die Grundvergütung nach der Höhergruppierung den bisherigen Betrag, ist als Vorweggewährung die Grundvergütung der Lebensaltersstufe/Stufe zu gewähren, die mindestens den bisherigen Betrag erreicht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Grundsätze für die Vorweggewährung werden durch die für das Tarifrecht zuständige Stelle des Arbeitgebers festgelegt.

2. Die SR 2d werden wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

#### Nr. 1a

Zu Abschnitt III – Allgemeine Arbeitsbedingungen –  
Für Angestellte bei Auslandsvertretungen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst – GAD) gelten die §§ 14, 15, 19, 20, 21, 23, 24, 27 GAD entsprechend. Die §§ 16, 22, 28 GAD gelten für diese Angestellten entsprechend, soweit keine Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden.

b) In Nummer 3 a Satz 1 werden nach dem Wort „Auslandsdienststelle“ die Worte „nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst bzw.“ eingefügt.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

Für Angestellte bei Auslandsvertretungen (§ 3 Abs. 1 GAD) treten an die Stelle der Anlagen VIa bis VIc die Anlagen VIIf bis VIh des Bundesbesoldungsgesetzes; diese Angestellten erhalten ferner einen Zuschlag für die mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

bb) In Absatz 2 werden die Worte „54, 58 und 58a“ durch die Worte „54 und 58“ ersetzt.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit:  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)  
– Marburger Bund (MB)  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- d) In Nummer 9 Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
- e) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
- (1) Für den Erholungssurlaub gelten neben den tariflichen Vorschriften die jeweiligen Bestimmungen für die im Ausland tätigen Bundesbeamten entsprechend.
- bb) Die Absätze 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- cc) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
- (4) Wird das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf eines Urlaubs im Inland, für den Fahrtkostenzuschuß gewährt wurde, aus einem vom Angestellten zu vertretenden Grunde gelöst, so werden die niedrigsten Fahrkosten (vgl. § 10 Abs. 3 der Heimatlauabsverordnung) nur der Reise vom Dienstort in das Inland erstattet. Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines Urlaubs im Inland aus einem vom Angestellten zu vertretenden Grunde gelöst, so hat der Angestellte die Hälfte der dafür erstatteten Fahrkosten zurückzuzahlen, es sei denn, daß er im Anschluß an den Urlaub an einen anderen Dienstort versetzt worden war und den Dienst dort angetreten hatte.
- f) In Nummer 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ia bis Vb“ durch die Worte „I bis Vb“ ersetzt.
- g) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Heimatlauab“ durch das Wort „Erholungssurlaub“ und in Satz 2 das Wort „Heimatlauabs“ durch das Wort „Erholungssurlauabs“ sowie das Wort „fünfjähri ge“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- h) In Nummer 16 werden nach den Worten „(GMBL S. 82)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

## § 2 Übergangsvorschrift

Erhält ein Angestellter am 31. Dezember 1990 während eines Heimatlauabs Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung des § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes, so bestimmen sich seine Bezüge bis zum Abschluß des Heimatlauabs weiterhin nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung.

## § 3 Inkrafttreten

- Es treten in Kraft:
- a) § 1 Nr. 1 am 1. Dezember 1990,  
b) § 1 Nr. 2 und § 2 am 1. Januar 1991.

Bonn, den 30. Oktober 1990

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Regelung in § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages ist auf dem Hintergrund des § 72 BBesG i. d. F. des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) und der hierzu erlassenen Sonderzuschlagsverordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2451) vereinbart worden. Danach besteht für die Arbeitgeber die Möglichkeit, „im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel bis zum 31. Dezember 1995“ Personalengpässen durch Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Stufen der Grundvergütung flexibel entgegenzuwirken.

Einzelheiten zur Durchführung der tariflichen Vereinbarung werden in einem besonderen Verfahren geregelt.

2. Durch die Regelungen in § 1 Nr. 2 und § 2 ist das Land nicht betroffen.

- MBl. NW. 1991 S. 117.

## 20310

### Änderungstarifvertrag Nr. 49 zum MTL II vom 30. Oktober 1990

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4200 - 2.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.30.02 - 1/91 - v. 16. 1. 1991

#### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1984 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1984 - SMBL NW. 20310) geändert worden ist, geben wir bekannt:

#### Änderungstarifvertrag Nr. 49 zum MTL II vom 30. Oktober 1990

##### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Änderung des MTL II

§ 24 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 48 zum MTL II vom 10. Mai 1990 geänderten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1984 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Absatz erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

(2) Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Arbeiter im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel bis zum 31. Dezember 1995 anstelle der ihm nach Absatz 1 zustehenden Stufe des Monatstabellenlohns ein um bis zu höchstens vier - in der Regel nicht mehr als zwei - Stufen höherer Monatstabellenlohn vorweg gewährt werden; der Monatstabellenlohn der letzten Stufe darf nicht überschritten werden. Den Monatstabellenlohn aus einer höheren Stufe erhält der Arbeiter erst, wenn ihm nach Absatz 1 der Monatstabellenlohn einer höheren als der vorweg gewährten Stufe zusteht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Bei der Einreihung in eine höhere Lohngruppe ist für die Festsetzung des Monatstabellenlohns die Vorweggewährung von Stufen unberücksichtigt zu lassen. Unterschreitet der Monatstabellenlohn nach der Einreihung in die höhere Lohngruppe den bisherigen Betrag, ist die Vorweggewährung der Monatstabellenlohn der Stufe zu gewähren, der mindestens den bisherigen Betrag erreicht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Grundsätze für die Vorweggewährung werden durch die für das Tarifrecht zuständige Stelle des Arbeitgebers festgelegt.

#### § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.  
Bonn, den 30. Oktober 1990

**B.**

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Die Regelung in § 1 Nr. 2 des Tarifvertrages ist auf dem Hintergrund des § 72 BBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) und der hierzu erlassenen Sonderzuschlagsverordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2451) vereinbart worden.

Danach besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, „im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel bis zum 31. Dezember 1995“ Personalengpässen durch Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Stufen der Grundvergütung flexibel entgegenzuwirken.

Einzelheiten zur Durchführung der tariflichen Vereinbarung werden in einem besonderen Verfahren geregelt.

– MBl. NW. 1991 S. 118.

**203204**

**Verwaltungsverordnung  
zur Ausführung der Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 1. 1991 –  
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 9.3 wird folgender Absatz angefügt:

Die Briefumschläge im Format DIN C 6 im Farbton orange und im Farbton rot mit den entsprechenden Aufdrucken können über die Justizvollzugsanstalt Willich I, Postfach 1204, 4156 Willich 2, bezogen werden. Die Mindestabgabemenge beträgt jeweils 100 Stück; der Preis beläuft sich auf 3,80 DM pro 100 Stück. Bei Aufträgen unter 50 DM werden Portokosten gesondert berechnet. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zahlbar. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen sind die Bestellungen für den jeweiligen Jahresbedarf zum 1. 4. eines jeden Jahres aufzugeben.

2. Hinter Nummer 11.6 wird folgende Nummer 11.7 angefügt:

11.7 Die Unterhaltskosten für einen Blindenführhund können ohne Nachweis bis zu 150 DM monatlich als beihilfefähig anerkannt werden, sofern der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Kosten in dieser Höhe entstanden sind; § 4 Nr. 10 Satz 2 zweiter Halbsatz BVO bleibt unberührt. Werden ausnahmsweise höhere Kosten geltend gemacht, ist die Vorlage von Belegen erforderlich.

II.

Die Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurorteverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ort „Gersfeld“ ist einzufügen:

Gelting 2342 Gelting G Kneippkurort

2. Bei dem Ort „Gersfeld“ ist das Wort „Kneippkurort“ durch das Wort „Kneippheilbad“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1991 S. 119.

**2151**

2170

**Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche  
Versorgung in Unglücks- und Katastrophenfällen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales v. 8. 1. 1991 – V C 6 – 0741.2

**Anlage** Als Anlage gebe ich die von mir gemeinsam mit der Krankenhausgesellschaft NW, den Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, den Kassenärztlichen Vereini-

gungen Nordrhein und Westfalen-Lippe, dem Landkreis tag NW, dem Städtetag NW, dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung sowie dem Innenministerium NW erarbeiteten „Empfehlungen an die Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen zu Vorsorgeplanungen für Unglücks- und Katastrophenfälle“ bekannt. Für die Zusammenarbeit der Behörden mit den Krankenhäusern und den sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt folgendes:

**Zu Nummer 1 der Empfehlungen**

**1 Zusammenarbeit**

Aus der gemeinsamen Verantwortung für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung ergibt sich insbesondere bei größeren Unglücksfällen und in Katastrophenfällen die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Beteiligten, um auch für eine größere Zahl von Verletzten oder Erkrankten organisierte Hilfe leisten zu können.

**1.1 Die Krankenhäuser sorgen hierbei nach ihrer Aufgabenstellung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch innerorganisatorische Maßnahmen für die Aufnahme und Behandlung einer größtmöglichen Zahl von Notfallpatienten.**

**1.2 Die jeweils zuständigen Behörden unterstützen die Krankenhäuser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch organisatorische, materielle und personelle Hilfe.**

**1.3 Aufgabe der Gesundheitsämter**

Die Abwehr von Gefahren für die gesundheitliche Versorgung ist, unbeschadet davon, auf welcher gesetzlichen Grundlage (RettG, OBG, FSHG, KatSG NW) sie durchzuführen ist, primär Fachaufgabe der Gesundheitsbehörden. Auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte obliegt dem Amtsarzt als Leiter des Gesundheitsamtes die Sorge für die Funktionserhaltung der verschiedenen Teilbereiche des Gesundheitswesens. In dieser Eigenschaft gehört er zur Katastrophenschutzleitung. Das Gesundheitsamt ist als Fachamt Teil der Kreiskatastrophenschutzbehörde.

**1.3.1 In die Katastrophenschutzpläne oder in sonstige Einsatzpläne sind alle für eine Hilfeleistung im Gesundheitswesen in Betracht kommenden Einrichtungen, Stellen und Einzelpersonen aufzunehmen. Hierzu gehören insbesondere**

- die Krankenhäuser innerhalb des nach § 13 des Krankenhausgesetzes NW festgelegten Versorgungsgebietes mit Bettenzahlen, unterteilt nach
  - Fachrichtungen,
  - der nach Nummer 3.1 der Empfehlungen im Einsatz- und Alarmplan des Krankenhauses zu den Einsatzstufen festgelegten Aufnahmekapazität und
  - den Möglichkeiten für die Erweiterung der Behandlungs- und Bettenkapazität;
  - spezielle Behandlungsmöglichkeiten für Brandverletzte und Strahlengeschädigte;
  - niedergelassene Ärzte nach Fachgebieten im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes;
  - Ärzte mit besonderen Spezialkenntnissen (z. B. nach der Strahlenschutzverordnung ermächtigte Ärzte);
  - die als Leitende Notärzte für die Einsatzleitungen vorgesehenen Ärzte;
  - Apotheken, Arzneimittel-Hersteller und -Großhandlungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes;
  - Blutspendedienste, Notdepots für Sera und Plasmaderivate;
  - das nächstgelegene Zivilschutz-Sanitätslager (Zuordnung durch den Regierungspräsidenten);
  - Hilfskrankenhäuser im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes;
  - Hilfeleistungsmöglichkeiten durch Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Stationierungsstreitkräfte.

- 1.3.1.1 Erhebungen zu den Krankenhäusern nach Nummer 1.3.1 führt das für das Krankenhaus örtlich zuständige Gesundheitsamt durch. Es leitet das Ergebnis den übrigen Gesundheitsämtern im Krankenhaus-Versorgungsgebiet und dem Regierungspräsidenten in der Eigenschaft als Landeskatastrophenschutzbehörde zu.
- 1.3.2 Soweit einer großen kreisangehörigen Stadt die Aufgabe des Katastrophenschutzes übertragen worden ist, muß auch für deren Katastrophenschutzleitung ein sachkundiger Arzt des Gesundheitsamtes zur Verfügung stehen.
- 1.3.3 Bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenwelle mit gesundheitlichen Gefahren für einen größeren Personenkreis (z. B. Seuchen, Chemie-Unfälle) sind nach Bedarf Einsatzleitungen aus Vertretern des Gesundheitsamtes und der beteiligten Fachämter zu bilden.
- 1.4 Leitstelle für den Rettungsdienst  
Die Leitstelle für den Rettungsdienst und für Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben (gemeinsame Leitstelle) führt ihre rettungsdienstlichen Aufgaben bis zur Arbeitsaufnahme der Katastrophenschutzleitung oder der sonstigen Einsatzleitung in eigener Verantwortung durch. Sie beachtet hierbei die für den Anfall einer größeren Zahl von Notfallpatienten getroffenen Vorbereitungen. Die erforderlichen Unterlagen aus den Katastrophenschutzplänen und den sonstigen Einsatzplänen müssen ihr zur Verfügung stehen.  
Nach Übernahme der Einsatzleitung durch die Katastrophenschutzleitung oder eine sonstige Einsatzleitung arbeitet die Leitstelle als nachrichtentechnisches Führungsmittel nach Weisung. Auf eine ausreichende personelle Verstärkung ist zu achten.
- Zu Nummer 2 der Empfehlungen**
- 2 Zur Versorgung einer größeren Zahl von Notfallpatienten sind neben den Vorsorgeplanungen in Krankenhäusern ergänzende Maßnahmen für den Rettungsdienst und die ambulante ärztliche Versorgung erforderlich.
- 2.1 Rettungsdienst  
Die Zuständigkeit des Rettungsdienstes bleibt auch bei einer größeren Zahl von Notfallpatienten grundsätzlich unberührt. Bei Bedarf sind zusätzliche Rettungsmittel im Rahmen der nachbarlichen Hilfe anzufordern. Das gleiche gilt für die Anforderung von Rettungshubschraubern.  
Je nach Gefahrenlage ist der Rettungsdienst im gebotenen Umfang durch hierzu geeignete niedergelassene Ärzte und Ärzte aus Krankenhäusern zu verstärken.
- 2.1.1 Leitender Notarzt  
Für die Einsatzleitung am Schadensort ist ein in der Notfallmedizin besonders erfahrener Arzt als Leitender Notarzt (Mitglied der Einsatzleitung/Technischen Einsatzleitung) zu bestimmen. Er leitet im Zusammenwirken mit dem organisatorischen Einsatzleiter sowie der gemeinsamen Leitstelle oder der Katastrophenschutzleitung die medizinischen Maßnahmen am Schadensort. Ihm obliegen insbesondere
- die Festlegung des rettungsdienstlichen Bedarfs (personell/materiell) und Anforderung der notwendigen Rettungsmittel,
  - der Einsatz des rettungsdienstlichen Personals einschließlich der Notärzte,
  - der Einsatz der auf Veranlassung der zuständigen Behörde zur Hilfeleistung herangezogenen Ärzte und des anderen medizinischen Personals,
  - die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienst und Sanitätsdienst des Katastrophenschutzes sowie
  - die Zuweisung der Notfallpatienten in die nach der Verletzungsart fachlich geeigneten Krankenhäuser in Abstimmung mit der gemeinsamen
- Leitstelle oder der Einsatzleitung nach Nummer 1.3.3 oder der Katastrophenschutzleitung.
- Der Träger des Rettungsdienstes bestimmt die Zahl der Leitenden Notärzte und regelt den Einsatz.
- 2.2 Ambulante ärztliche Versorgung  
Zur Entlastung der Krankenhäuser sind im Benehmen mit den Kreisstellen der Ärztekammern, den Kreisstellen/Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen und den Hilfsorganisationen Maßnahmen zur ambulanten ärztlichen Versorgung von leichter Verletzten in Arztpraxen oder Rettungsstellen vorzusehen.
- 2.3 Zuweisung der Notfallpatienten zu den Krankenhäusern  
Bei der Verteilung der Notfallpatienten auf die Krankenhäuser ist zu berücksichtigen, daß die bedarfsgerechte Krankenhausversorgung auf Versorgungsgebiete abgestellt ist. Insbesondere beim Anfall einer größeren Zahl von Notfallpatienten sind daher in die Verteilung alle Krankenhäuser des Versorgungsgebietes einzubeziehen, soweit nicht auch die Krankenhäuser anderer Versorgungsgebiete zusätzlich in Anspruch zu nehmen sind.
- Zu Nummer 3 der Empfehlungen**
- 3 Behandlungsmöglichkeiten für Brandverletzte und Strahlengeschädigte  
Die Aufnahmekapazität für Brandverletzte und Strahlengeschädigte ist auf der Grundlage meiner für die gemeinsamen Leitstellen sowie die Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörden herausgegebenen Verzeichnisse festzulegen. Weitere Behandlungsmöglichkeiten für Strahlengeschädigte sind in Krankenhäusern der Versorgungsgebiete vorzusehen, in denen sich kerntechnische Anlagen befinden.
- 3.1 Behandlungsmöglichkeiten für Strahlengeschädigte in der Umgebung kerntechnischer Anlagen  
Das Verzeichnis „Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen mit Behandlungsmöglichkeiten bei Strahlenunfällen“ enthält Krankenhäuser, die sich unter den für Unfälle festgelegten Kriterien zur Mitwirkung bereit erklärt haben. Die für diese Unfälle festgelegten Kriterien sind unter den Bedingungen von Notfallmaßnahmen für den Katastrophenschutz wie folgt zu erweitern:
- 3.1.1 In die Versorgung von Strahlengeschädigten sind auch Krankenhäuser innerhalb des Versorgungsgebietes einzubeziehen, die sich zur Behandlung bei Strahlenunfällen nicht bereit erklärt haben.
- 3.1.2 Das Kriterium einer im Krankenhaus fest installierten Dekontaminationseinrichtung entfällt für den Katastrophenfall. Im Rahmen der besonderen Katastrophenabwehrmaßnahmen für die Umgebung kerntechnischer Anlagen werden Personen, bei denen ein Verdacht auf Strahlenbelastung und/oder Kontamination besteht, zunächst über Notfallstationen geleitet, in denen sie, soweit erforderlich, dekontaminiert werden. Personen mit behandlungsbedürftigen akuten Strahlensyndromen werden daher in der Regel erst nach der Dekontamination in ein Krankenhaus eingewiesen.  
Für den Fall, daß kontaminierte Personen mit anderen Erkrankungen (auch Kombinationsschäden) unmittelbar in ein Krankenhaus eingeliefert werden, ist innerhalb des Krankenhauses eine behelfsmäßige Dekontaminationsmöglichkeit vorzusehen. Als behelfsmäßige Dekontaminationseinrichtung kommen die Bäderabteilung oder sonstige Wasch- und Duscheinrichtungen des Krankenhauses in Betracht. Der Bereich für die Aufnahme kontaminiierter sollte so weitgehend wie möglich von dem übrigen Krankenhaus abgegrenzt werden.
- 3.1.3 Zu erfassen ist die innerhalb von 12 Stunden verfügbare Bettenzahl.

- 3.1.4 Die Klinikkategorien werden zusammengefaßt in:
- Gruppe 1  
Krankenhäuser mit Möglichkeit zur internistisch-hämatologischen Intensivpflege (mit oder ohne Knochenmarktransplantationen),
- Gruppe 2  
Krankenhäuser mit Möglichkeit zur internistisch-hämatologischen Überbrückungstherapie,
- Gruppe 3  
Krankenhäuser zur internistischen Versorgung von Strahlengeschädigten.
- 3.2 Soweit es nach der Wohndichte in der Umgebung einer kerntechnischen Anlage geboten erscheint, sind im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in die Maßnahmen nach Nummer 3.1 auch Krankenhäuser in benachbarten Versorgungsbieten einzubeziehen.

#### Zu Nummer 5 der Empfehlungen

- 4 Kapazitätserweiterung in Krankenhäusern  
Die Erweiterung der Behandlungs- und Bettenkapazität zur Einsatzstufe 3 ist in Absprache zwischen der Katastrophenschutzbehörde und dem Krankenhaus festzulegen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Kapazitätserweiterung in einem angemessenen Rahmen zu der Bettenkapazität des Krankenhauses bleibt.
- 4.1 Für das Aufstellen von Notbetten kommen die Krankenzimmer sowie Aufenthaltsräume, Mehrzweckräume, Wartezimmer, Besuchszimmer und größere abteilbare Nischen und Flure in Betracht.
- 4.2 Die Zahl der aufzustellenden Notbetten ergibt sich aus
- dem Raumangebot im Krankenhaus sowie
  - den im Krankenhaus vorhandenen zusätzlichen Betten und den aus einem ZS-Sanitätslager bereitzustellenden Betten.
- Für den Platzbedarf sind die vorhandenen Betten nach ihren Abmessungen zu berücksichtigen, die Betten aus ZS-Sanitätslagern mit den Maßen  
208 x 75 cm für Krankenbetten,  
213 x 93 cm für Spezialkrankenbetten und  
145 x 70 cm für Kinderbetten.
- Zwischen den Betten muß ausreichend Bewegungsfläche verbleiben. Von den Anforderungen der Krankenhausbauverordnung kann unter den Bedingungen eines Katastrophenfalles vorübergehend abgewichen werden.
- 4.3 Für Notoperationsräume können Operationstische und sonstiges ärztliches Gerät aus einem ZS-Sanitätslager bereitgestellt werden. Erforderlich sind Räume von etwa 20 qm (je Operationstisch) mit wasserfestem Bodenbelag, Beleuchtung und mindestens drei Schuko-Steckdosen.
- 4.4 Die Einplanung von Material aus einem ZS-Sanitätslager ist zwischen der Katastrophenschutzbehörde und dem Regierungspräsidenten abzustimmen. Bei Bedarf in einem Katastrophenfall veranlaßt die Katastrophenschutzbehörde den Transport des Materials vom ZS-Sanitätslager zum Krankenhaus.

#### Zu Nummer 6 der Empfehlungen

- 5 Hilfe der Katastrophenschutzbehörde  
Eine zusätzliche Bevorratung von Sanitätsmaterial durch die Katastrophenschutzbehörde ist im Rahmen der Empfehlungen nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, daß der Bedarf an Arzneimitteln, Verbandstoffen und sonstigen Verbrauchsmaterialien zunächst durch Bestände in den Krankenhäusern und Nachlieferungen gedeckt werden kann. Bei größerem Bedarf und bei Störung der Nachlieferungen hat die Katastrophenschutzbehörde anderweitig vorhandene Ressourcen verfügbar zu machen.
- 5.1 Inanspruchnahme von Sanitätsmaterial aus ZS-Sanitätslagern
- Die Regierungspräsidenten können Sanitätsmaterial aus den von ihnen verwalteten ZS-Sanitätslagern oder aus Hilfskrankenhäusern mit eingelagertem Sanitätsmaterial für Maßnahmen nach den Empfehlungen oder für sonstige Katastrophenabwehrmaßnahmen zur Verfügung stellen durch
- 5.1.1 Übertragen zu Eigentum der empfangenden Stelle oder
- 5.1.2 zeitweises Überlassen an die von den Katastrophenschutzbehörden bestimmten Stellen zur Nutzung und
- 5.1.3 vorübergehendes Lagern an anderen Orten für vorsorgliche Maßnahmen der Katastrophenabwehr.
- 5.1.4 Der Regierungspräsident teilt den Katastrophenschutzbehörden mit, welches ZS-Sanitätslager in Anspruch genommen werden kann.
- 5.1.5 Zur Information über das vorhandene Sanitätsmaterial und für die Einsatz- und Alarmpläne sind den Krankenhäusern Exemplare der Sanitätsmaterialliste 2 zuzuleiten. Aus der Liste ist zu ersehen, welches Material zur Nutzung oder zu Eigentum überlassen werden kann.
- 5.1.5.1 Sollte der für das ZS-Sanitätslager oder das Hilfskrankenhaus zuständige Regierungspräsident (Dezernat 24) nicht zu erreichen sein, kann der Arztarzt der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde über die Inanspruchnahme von Sanitätsmaterial nach Nummer 5.1 entscheiden.
- 5.1.6 Kosten
- 5.1.6.1 Für das Überlassen von Sanitätsmaterial zu Eigentum haben die empfangenden Stellen dem Bund die durch die Wiederbeschaffung entstehenden Kosten einschließlich eines vom Bund festgesetzten Verwaltungskostenzuschlages für die mit der Beschaffung zusammenhängenden Gemeinkosten zu erstatten.
- 5.1.6.2 Zur Nutzung überlassenes Sanitätsmaterial ist in einwandfreiem und zur Einlagerung geeignetem Zustand auf Kosten der nutzenden oder anfordern Stellen zurückzugeben.
- 5.1.6.3 Ist eine Rückgabe in einwandfreiem Zustand nicht mehr möglich, gilt Nummer 5.1.6.1 entsprechend für eine Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung.
- 5.1.6.4 Bei vorsorglicher Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Katastrophenabwehr veranlassen die anfordernden Behörden nach Aufhebung der Maßnahmen den Rücktransport in das ZS-Sanitätslager oder Hilfskrankenhaus.
- 5.1.6.5 Über die Ausgabe von Sanitätsmaterial ist dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales von den Regierungspräsidenten umgehend zu berichten, das die nach Nummer 5.1.8.1 zu erstattenden Kosten dem Regierungspräsidenten nach Festsetzung des Erstattungsbetrages durch den Bund mitgeteilt.
- 5.2 Hilfskrankenhäuser  
Im Katastrophenfall wird es weitgehend möglich sein, einen Massenanfall von Notfallpatienten durch organisatorische Maßnahmen in den Krankenhäusern zu beherrschen. Die Inbetriebnahme eines kompletten Hilfskrankenhauses dürfte nur in außergewöhnlichen Gefahrenlagen in Betracht kommen. Im wesentlichen wird die Inanspruchnahme von Hilfskrankenhäusern darauf beschränkt sein, Teilbereiche in baulich vorbereiteten Hilfskrankenhäusern für die ambulante ärztliche Versorgung (z. B. Rettungsstelle) oder zur Entlastung der Krankenhäuser (z. B. Isolierstationen) zu verwenden.
- Die Zuordnung eines baulich vorbereiteten Hilfskrankenhauses zu einem geeigneten Krankenhaus (Stammkrankenhaus) ist im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zwischen der Katastrophenschutzbehörde und dem Krankenhaus zu vereinbaren.

**Zu Nummer 7 der Empfehlungen****6 Qualifikation**

Die für Aufgaben der Gefahrenabwehr vorgesehenden Ärzte sollen hierfür durch Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen geeignet sein. Die zuständige Behörde hat sie über die Aufgabe umfassend zu informieren.

Die Qualifikation der Leitenden Notärzte nach Nummer 2.1.1 soll den Empfehlungen der Bundesärztekammer, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt 85 (1988) Heft 8, B 349, entsprechen.

**Zu Nummer 8 der Empfehlungen****7 Übungen**

In die Übungen der Katastrophenschutzbehörden – einschließlich der Stabsrahmenübungen – sollten neben den Krankenhäusern auch die Kreisstellen der Ärztekammern, die Kreisstellen/Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen sowie die Ärzte einbezogen werden, die in den Katastrophenschutzplänen für spezielle Aufgaben vorgesehen sind.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Mein RdErl. v. 17. 2. 1984 (SMBL. NW. 2151) wird aufgehoben.

**Anlage**

**Empfehlungen  
an die Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen zu  
Vorsorgeplanungen für Unglücks- und Katastrophenfälle**

**1 Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung****1.1 Allgemein**

Die staatliche Verpflichtung zur Daseinsvorsorge umfaßt auch die Sicherstellung einer ausreichenden gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung in Unglücks- und Katastrophenfällen.

Die Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens treffen mit Unterstützung der zuständigen Behörden die für diese Gefahrenlagen notwendigen Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung. Die üblichen Standards medizinischer Leistungen sind so lange und so weitgehend wie möglich zu erhalten; falls von ihnen abgewichen werden muß, ist so bald wie möglich zu ihnen zurückzukehren.

**1.2 Aufgabe der Behörden**

Die Gefahr einer ernsthaften Störung der gesundheitlichen Versorgung durch einen Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten haben die Ordnungs- und Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des

– Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 28. November 1974 (GV. NW. S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), – SGV. NW. 215 – und des

– Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), – SGV. NW. 2060 –, sowie

bei Schadenfeuer, Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, nach dem

– Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), – SGV. NW. 213 –,

und in Katastrophenfällen nach dem

– Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 799), – SGV. NW. 215 –, abzuwehren und zu beseitigen.

**1.2.1 Aufgabe des Amtsarztes/Gesundheitsamtes**

Dem Amtsarzt obliegt als Leiter des Gesundheitsamtes die Sorge für die Funktionserhaltung der ver-

schiedenen Teilbereiche des Gesundheitswesens. Er hat mit seinem Amt in enger Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern und anderen Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie mit anderen Fachämtern der zuständigen Behörde für die Krankenhausversorgung die bei einem Massenanfall von Verletzten und Erkrankten notwendigen Maßnahmen zu planen, vorzubereiten und für die entsprechende Aufnahme in den Katastrophenschutzplan oder in sonstige Einsatzpläne zu sorgen. In einem Einsatzfall hat er darauf hinzuwirken, daß die Verletzten oder Erkrankten vom Schadensort möglichst unmittelbar den nach der Verletzungsart fachlich geeigneten Krankenhäusern zugewiesen werden (Dislozierung).

**1.2.2 Aufgabe der Leitstelle für den Rettungsdienst und für Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben**  
Nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), – SGV. NW. 215 – lenkt und koordiniert die Leitstelle die Einsätze des Rettungsdienstes; sie führt den Zentralen Krankenbettennachweis.

Im Feuerschutz und bei Hilfeleistungen nach dem FSHG sowie im Katastrophenfall ist die Leitstelle zugleich Führungsmittel der zuständigen Behörde. Sie ist Alarmierungs-, Informations- und Nachrichtenübermittlungsstelle. Bei einem Massenanfall von Verletzten/Erkrankten ist sie Verbindungsstelle zwischen den Krankenhäusern und der Einsatzleitung der jeweils zuständigen Behörde (Einsatzleitung der Feuerwehr, Katastrophenschutzleitung oder sonstige Einsatzleitung). –

Die Leitstelle unterrichtet die Krankenhäuser unverzüglich über ein Schadensereignis, bei dem mit dem Anfall einer größeren Zahl von Notfallpatienten zu rechnen ist. Sie teilt zugleich Zeitpunkt, Ort, Art und Umfang des Schadensereignisses und die Zahl der voraussichtlich betroffenen Personen mit.

**1.3 Aufgabe der Krankenhäuser**

Die Krankenhäuser sind nach § 2 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128) verpflichtet, Notfallpatienten vorrangig zu versorgen. Sie müssen auch für Personen, die durch Unglücksfälle, öffentliche Notstände oder Katastrophenereignisse erkrankt oder verletzt sind, jederzeit aufnahmebereit sein. Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden und den Katastrophenschutzbehörden nach § 10 Abs. 1 KHG NW haben die Krankenhäuser ferner an Maßnahmen dieser Behörden zur Abwehr von Gefahren für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung mitzuwirken. Nach § 11 Abs. 2 KHG NW sind sie verpflichtet, Einsatz- und Alarmpläne zur Mitwirkung im Katastrophenschutz aufzustellen und mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.

**1.4 Sonstige Regelungen**

Die von den Krankenhäusern nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen sowie der Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau (Brandschauverordnung – BrSchVO) vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 390/SGV. NW. 213) und der Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 154/SGV. NW. 232) für den Brandschutz vorzubereitenden Maßnahmen werden von diesen Empfehlungen nicht berührt.

Maßnahmen für den Zivilschutz im Gesundheitswesen werden von den Empfehlungen nicht erfaßt; hierüber ist eine gesonderte Regelung erforderlich.

**2 Maßnahmen zur Versorgung einer größeren Zahl von Notfallpatienten****2.1 Allgemein**

Bei einer größeren Zahl von Notfallpatienten durch Unglücks- oder Katastrophenfälle sorgen der Rettungsdienst und der Sanitätsdienst des Katastro-

phenschutzes über die Leitstelle für den Rettungsdienst und für Feuerschutz- und Katastrophen-schutzaufgaben dafür, daß die Patienten vom Schadensort der ambulanten ärztlichen Versorgung oder einem nach Art und Schwere der Verletzung/Erkrankung geeigneten Krankenhaus möglichst unmittelbar zugeleitet werden. Hierbei wird unter Nutzung aller verfügbaren Rettungsmittel eine Verteilung auf möglichst viele nach Leistungsangebot und Behandlungskapazität in Betracht kommende Krankenhäuser angestrebt.

## 2.2 Maßnahmen in Krankenhäusern

Die Aufnahme einer größeren Zahl von Notfallpatienten setzt in den Krankenhäusern – ausgenommen psychiatrische Sonderkrankehäuser – Maßnahmen zur Erweiterung der Behandlungsmöglichkeiten durch einen entsprechenden Einsatz- und Alarmplan voraus.

## 3 Einsatz- und Alarmpläne für Krankenhäuser

### 3.1 Zweck des Planes

Der Einsatz- und Alarmplan regelt die Umstellung des Krankenhausbetriebes auf die Aufnahme und die Versorgung einer größeren Zahl von Notfallpatienten.

Der Plan muß mit den Planungen der für den Rettungsdienst, die Feuerwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden abgestimmt sein. Die Zahl der zu den einzelnen Einsatzstufen aufzunehmenden Notfallpatienten ist unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Krankenhausbedarfsplan und der Behandlungskapazität im Benehmen mit der zuständigen Behörde festzulegen, und zwar unterteilt für die Aufnahme von

- chirurgisch zu versorgenden Patienten
- internistisch zu behandelnden Patienten sowie zusätzlich nach Behandlungsmöglichkeiten für Brandverletzte und Strahlengeschädigte.

### 3.2 Inhalt des Planes

Der Einsatz- und Alarmplan soll Regelungen enthalten

- für das Alarmierungsverfahren
- für eine Einsatzzentrale
- für eine ausreichende Kommunikation nach außen und innerhalb des Krankenhauses
- für den Verkehr von Rettungsfahrzeugen und von Versorgungsfahrzeugen auf dem Krankenhausgelände
- für die Aufnahme der Notfallpatienten
- für die Sichtung der Notfallpatienten
- für die Dokumentation
- für die Weiterleitung der Patienten innerhalb des Krankenhauses
- für die Weiterleitung in ambulante ärztliche Versorgung
- für Maßnahmen zu den einzelnen Einsatzstufen
- zur Deckung des Bedarfs an Arzneimitteln
- zur Nachlieferung des sonstigen für die Krankenbehandlung erforderlichen Materials
- für die Verpflegung
- für die Aufnahme von kontaminierten Verletzten.

### 3.3 Aufgabe der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung (§ 33 KHG NW) veranlaßt die Aufstellung des Einsatz- und Alarmplanes, genehmigt ihn und überwacht seine Fortschreibung. Sie bestimmt ferner die Krankenhouseinsatzleitung. Für Hochschulkliniken gilt entsprechendes.

### 3.4 Krankenhausalarm

In einem Krankenhaus ist Krankenhausalarm anzurufen, wenn infolge eines Schadensereignisses mehr Notfallpatienten aufzunehmen sind, als im Normalbetrieb ohne die nach dem Einsatz- und Alarmplan vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht versorgt werden können.

### 3.4.1 Auslösung des Krankenhausalarms

Die Anordnung zur Auslösung des Krankenhausalarms trifft der Leitende Arzt; im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Sind diese bei einem Schadensereignis nicht anwesend, trifft der diensthabende Arzt der betroffenen Abteilung bis zum Eintreffen der Mitglieder der Krankenhouseinsatzleitung die nach dem Einsatz- und Alarmplan notwendigen Anordnungen.

## 4 Krankenhouseinsatzleitung

### 4.1 Aufgaben

Die Krankenhouseinsatzleitung tritt nach Auslösung des Krankenhausalarms zusammen. Sie entscheidet, welche Maßnahmen nach dem Einsatz- und Alarmplan auszuführen sind. Für die Dauer des Einsatzes ist die Krankenhouseinsatzleitung gegenüber dem Krankenhauspersonal und den im Krankenhaus tätigen Helfern der Hilfsorganisation weisungsbefugt.

### 4.2 Zusammensetzung

Zur Einsatzleitung gehören der Leitende Arzt oder sein Vertreter, der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes oder sein Vertreter und die Leitende Pflegekraft oder deren Vertreter. Sie wird von dem Leitenden Arzt oder seinem Vertreter geleitet.

## 5 Einsatzstufen

Die im Rahmen des Krankenhausalarms zu ergreifenden Maßnahmen sind nach der Zahl der aufzunehmenden Notfallpatienten in drei Einsatzstufen zu gliedern.

### 5.1 Einsatzstufe 1

Mit den Maßnahmen zu dieser Einsatzstufe ist die volle Arbeitsbereitschaft der für die Versorgung der Notfallpatienten nach Schadensart zuständigen Abteilung mit voller Personalstärke herzustellen.

### 5.2 Einsatzstufe 2

Mit den Maßnahmen zu dieser Einsatzstufe ist die volle Betriebsbereitschaft des gesamten Krankenhauses herzustellen.

### 5.3 Einsatzstufe 3

Mit den Maßnahmen zu dieser Einsatzstufe wird ergänzt zur Einsatzstufe 2 die Behandlungs- und Bettenkapazität des Krankenhauses durch materielle und personelle Hilfe der Katastrophenschutzbehörde erweitert.

Die Zahl der zur Kapazitätserweiterung aufzustellenden Notbetten und Operationstische wird im Benehmen mit der Katastrophenschutzbehörde festgelegt.

## 6 Materielle und personelle Hilfe durch die Katastrophenschutzbehörde

### 6.1 Hilfe für das Krankenhaus

Die Katastrophenschutzbehörde leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Krankenhaus bei einem Massenanfall von Notfallpatienten materielle und personelle Hilfe. Art und Umfang der Hilfe sind vorher zwischen der Katastrophenschutzbehörde und dem Krankenhaus festzulegen.

Vorzusehen sind

- die Bereitstellung von Sanitätsmaterial für Maßnahmen der Einsatzstufe 3,
- die Bereitstellung von Sanitätsmaterial, insbesondere von Arzneimitteln und Verbandstoffen, falls die Materialreserven des Krankenhauses nicht oder nicht rechtzeitig ergänzt werden können,
- personelle Hilfe durch Einsatz von Ärzten, Pflegekräften und Hilfskräften aus nicht betroffenen Krankenhäusern, anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens (u. a. niedergelassene Ärzte und Zahnärzte) oder aus den Hilfsorganisationen. Art und Umfang der personellen Hilfe sind im Rahmen der Katastrophenschutzplanung mit den Stel-

len und Einrichtungen des Gesundheitswesens (Ärztekammer, Kassenärztliche Vereinigungen und andere) abzustimmen. Die Befugnis zur Inanspruchnahme von Personen für die Katastrophenhilfe ergibt sich aus § 13 KatSG NW in Verbindung mit § 19 des Ordnungsbehördengesetzes.

#### 6.2 Hilfskrankenhäuser

Eine Inbetriebnahme von Hilfskrankenhäusern kommt in Katastrophenfällen nur bei ganz außergewöhnlichen Situationen in Betracht. Die Inbetriebnahme der für den Zivilschutz baulich vorbereiteten Hilfskrankenhäuser oder die Inanspruchnahme der als Hilfskrankenhäuser vorgesehenen sonstigen Objekte (Kuranstalten, Sanatorien, Jugendherbergen, Erholungsheime, größere Hotels und Pensionen) bestimmt die Katastrophenschutzbehörde.

Ein als Stammkrankenhaus vorgesehenes Krankenhaus stellt das Schlüsselpersonal für das Hilfskrankenhaus.

Die Bereitstellung des darüber hinaus notwendigen Personals und des Sanitätsmaterials wird von der Katastrophenschutzbehörde veranlaßt.

#### 7 Fortbildung des Personals

Ärzte und Pflegekräfte sollen verstärkt an Fortbildungsveranstaltungen über Unfall- und Notfallmedizin bei einem Massenanfall von Verletzten teilnehmen. Die Ärztekammern führen hierzu Veranstaltungen in ihren Fortbildungssakademien durch. Verwaltungskräfte und sonstiges Personal der Krankenhäuser sollen an Informationsveranstaltungen der Katastrophenschutzbehörde teilnehmen.

Unbeschadet der Teilnahme an Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen ist es in erster Linie Aufgabe der Krankenhäuser, das Personal hinreichend in die bei Unglücks- und Katastrophenfällen wahrzunehmenden Aufgaben einzuführen. Hierzu gehört insbesondere auch die Einweisung in die nach dem Einsatz- und Alarmplan vorgesehenen speziellen Aufgaben.

#### 8 Übungen

Die Funktionsfähigkeit des Einsatz- und Alarmplanes ist in angemessenen Zeitabständen durch krankenhausinterne Übungen zu überprüfen und zu erproben. In die Übungen der Katastrophenschutzbehörden sollen die Krankenhäuser verstärkt einbezogen werden.

– MBl. NW. 1991 S. 119.

#### 9300

#### Vereinfachte Betriebsunfallvorschrift (vBuvo) – Ausgabe 1968 –

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 15. 1. 1991 – II B 2 – 88 – 33

Mit Einführung der Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE) – Ausgabe 1989 – zum 1. Oktober 1990 ist die vereinfachte Betriebsunfallvorschrift (vBuvo) – Ausgabe 1968 – nicht mehr gültig.

Die RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 9. 1969 u. 18. 2. 1975 (SMBI. NW. 9300) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 124.

#### 71342

#### Automatisierte Führung des Buchwerks des Liegenschaftskatasters

– Bereitstellung des Programmsystems  
„Automatisiertes Liegenschaftskataster –  
Liegenschaftsbuch (ALB)“ –

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 1. 1991 –  
III C 2 – 7313

Mit dem Einrichtungsverlaß I (RdErl. v. 17. 10. 1990 (n.v.) – III C 2 – 7330/SMBI. NW. 71342), dem Fortführungserlaß I (RdErl. v. 18. 10. 1990 (n.v.) III C 2 – 8010/SMBI. NW. 71342) und dem Nutzungsartenerlaß (RdErl. v. 19. 10. 1990 – SMBI. NW. 71342) ist die Führung des Buchwerks des Liegenschaftskatasters in automatisierter Form mit dem Programmsystem „Automatisiertes Liegenschaftskataster – Liegenschaftsbuch (ALB)“ geregelt worden. Damit ist das Programmsystem ALB für die Führung des Katasterbuchwerks bei den Kreisen und kreisfreien Städten als Katasterbehörden allgemein freigegeben worden.

Die für den Einsatz des Programmsystems erforderlichen Programme und Programmdokumentationen sowie das Programm zur Überführung des bisher mit dem Programmsystem Buchnachweis EDV (BEDV) geführten Katasterbuchwerks werden den Kreisen und den kreisfreien Städten nach Anzeige unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Anzeige ist mir auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Genehmigung zum Einsatz des Programmsystems ALB gilt unter folgenden Auflagen:

1. Das Programmsystem ALB ist ausschließlich in der vom Landesvermessungsamt NRW jeweils zur Verfügung gestellten neuesten Version unverändert einzusetzen; das gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen. Nur hardwarebedingte Anpassungen auf Grund von Gegebenheiten der eingesetzten DV-Anlage sind zugelassen, soweit sie auf den Verarbeitungsablauf ohne Einfluß sind.
2. Die Weitergabe des Programmsystems an Dritte oder seine Nutzung für Aufgaben Dritter ist untersagt.
3. Für das Bereinigen von Fehlern im Programmsystem ist das Landesvermessungsamt zuständig, von ihm werden erforderlichenfalls technische Stellen anderer Bundesländer eingeschaltet. Nur im Ausnahmefall, wenn es zur Aufrechterhaltung der Führung des Katasterbuchwerks erforderlich ist, kann unter vorheriger Abstimmung mit dem Landesvermessungsamt die Fehlerberichtigung unter Vorbehalt vorgenommen werden.
4. Die für Standardauszüge und Fortführungsmitteilungen zu verwendenden Vordrucke werden vom Landesvermessungsamt NRW als Endlos- oder Einzelblattvordrucke zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Von dem Einrichtungsverlaß I und dem Fortführungserlaß I sowie den dazu von dem Landesvermessungsamt herausgegebenen „EDV-technische Festlegungen zum ALB-Programmsystem (TF-ALB)“ werden den Regierungspräsidenten, den Kreisen und den kreisfreien Städten Dienstexemplare kostenlos zur Verfügung gestellt. Im übrigen können diese Vorschriften beim Landesvermessungsamt NRW, Muffendorfer Straße 19–21, 5300 Bonn 2, zum Preis von je 10,- DM zuzüglich Kosten für Porto und Verpackung, bezogen werden.

– MBl. NW. 1991 S. 124.

## II.

## Landeswahlleiter

## Landtagswahl 1990

## Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 1. 1991 –  
I A 1/20-11.90.23

Der Landtagsabgeordnete Dr. Ottmar Pohl ist am 11. Januar 1991 verstorben.

Der Landtagsabgeordnete Dr. Bernhard Worms hat am 15. Januar 1991 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolger sind

mit Wirkung vom 15. Januar 1991  
Herr Wilhelm Riebniger  
Oststraße 1  
4780 Lippstadt  
für Herrn Dr. Ottmar Pohl,

sowie

mit Wirkung vom 16. Januar 1991  
Herr Rüdiger Goldmann  
Paul-Löbe-Straße 54  
4000 Düsseldorf 13  
für Herrn Dr. Bernhard Worms

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1990 (MBI. NW. S. 437) und v. 23. 5. 1990 (MBI. NW. S. 775).

– MBI. NW. 1991 S. 125.

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

## Nr. 4 v. 7. 2. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2030	9. 1. 1991	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales .....	16
237	14. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen .....	18
303	15. 1. 1991	Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen .....	16
822	15. 1. 1991	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen .....	16
	13. 11. 1990	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1988 (GV. NW. S. 158) .....	17
	4. 1. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für ein Güterverkehrszentrum im Gebiet der Stadt Rheine) .....	17
	8. 1. 1991	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1991 (Umlagefestsetzungsverordnung 1991) .....	17
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..			15

– MBI. NW. 1991 S. 125.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften . . . . .	13
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	13
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	14
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	15
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	16
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
KiAustrG NW § 3 I, III, V Satz 2; BeurkG § 40 III Satz 1, IV, § 10 I; DONot § 25 II; ZPO §§ 415, 416, 440 II; BGB § 129 I. — An die Bezeichnung der Person des Austrittswilligen in einer öffentlich beglaubigten Kirchenaustrittserklärung können keine höheren Anforderungen gestellt werden, als sie § 40 III Satz 1, IV und § 10 I BeurkG an die Bezeichnung der Person im notariellen Beglaubigungsvermerk stellen. — Es ist ausreichend, wenn sich die Bezeichnung der Person des Austrittswilligen aus dem Beglaubigungsvermerk des Notars ergibt.	
OLG Hamm vom 28. Juni 1990 — 15 W 191/89 . . . . .	
<b>Strafrecht</b>	
1. StGB § 284; StPO § 265. — Zu den Voraussetzungen des § 284 I StGB und zum Verhältnis der verschiedenen Tatalternativen zueinander. — Zu den Voraussetzungen der Hinweispflicht des § 265 I StPO.	
OLG Düsseldorf vom 14. Mai 1990 — 2 Ss 133/90 — 24/90 III . . . . .	
2. StPO §§ 24 ff., 33 a, 296. — Die Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist für das „Gegenvorstellungsvorfahren“ unzulässig. Dies gilt auch für das Verfahren nach § 33 a StPO, wenn es sich bei dem Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs in Wahrheit lediglich um eine „Gegenvorstellung“ handelt.	
OLG Düsseldorf vom 5. Juli 1990 — 1 Ws 558/90 . . . . .	
3. StVO § 12 II; § 32; StrWG NW § 14 I Satz 1, III Satz 1; § 18 I, § 59 I Nr. 1. — Das Abstellen und der Betrieb eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke der Werbung stellen erlaubnispflichtige Sondernutzungen dar.	
OLG Düsseldorf vom 19. Juli 1990 — 5 Ss (OWI) 233/90 — (OWI) 103/90 I . . . . .	
4. OWiG §§ 79, 82 I; StPO §§ 300, 312, 335 I. — Wurde das Hauptverfahren unter dem Vorwurf einer Straftat eröffnet, so kann das Urteil auch dann nur mit Berufung oder	
Revision angefochten werden, wenn der Angeklagte wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt wird. — Ein vom Angeklagten als „Rechtsbeschwerde“ bezeichnetes Rechtsmittel ist in einem solchen Fall in der Regel als Berufung zu behandeln; als Revision ist es nur anzusehen, wenn sich aus den Umständen eindeutig ergibt, daß der Beschwerdeführer auf eine Nachprüfung des Urteils in tatsächlicher Hinsicht verzichten will.	
OLG Düsseldorf vom 10. August 1990 — 5 Ss 265/90 — 35/90 IV . . . . .	21
5. StPO §§ 44, 45 II Satz 1. — Der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ gilt im Wiedereinsetzungsverfahren nicht. — Die eigene eidestattliche Versicherung des Antragstellers genügt zur Glaubhaftmachung der vorgebrachten Wiedereinsetzungsgründe nicht.	
OLG Düsseldorf vom 15. August 1990 — 1 Ws 728/90 . . . . .	22
6. StPO § 102. — Zur Prüfungskompetenz des Ermittlungsrichters bei Durchsuchungsanträgen der Staatsanwaltschaft. — Zum Umfang des Verdachts i.S.d. § 102 StPO.	
OLG Düsseldorf vom 23. August 1990 — OGs 16/90 . . . . .	22
7. StPO §§ 337, 338 Nr. 5; StGB § 86 I Nr. 4, § 86 a. — Der als Zeuge vernommene Sitzungsstaatsanwalt darf in derselben Hauptverhandlung in aller Regel nicht weiter als Anklagevertreter tätig sein.	
OLG Düsseldorf vom 6. September 1990 — 5 Ss 280/90 — 114/90 I . . . . .	23
8. OWiG § 56 IV. — Das durch eine wirksame Verwarnung eintretende Verfahrenshindernis des § 56 IV OWiG erfaßt nicht die Verstöße, die zu der mit der Verwarnung geahndeten Verfehlung in Tateinheit oder Tatmehrheit stehen, es sei denn, daß der Betroffene davon ausgegangen ist und auch ausgehen durfte, mit der Verwarnung sollte das gesamte Tatgeschehen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erledigt werden, also auch insoweit, als es von der Verwaltungsbehörde bei der Erteilung der Verwarnung nicht ausdrücklich bezeichnet worden ist.	
OLG Düsseldorf vom 6. September 1990 — 5 Ss (OWI) 306/90 — (OWI) 131/90 I . . . . .	23
9. OWiG § 17 III. — Zur gerichtlichen Zumessung der Geldbuße.	
OLG Düsseldorf vom 11. September 1990 — 5 Ss (OWI) 312/90 — (OWI) 136/90 I . . . . .	23
<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> . . . . .	24

- MBI. NW. 1991 S. 126.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569